

**Netznutzungsentgelte gem. StromNEV für das Stromnetz der
Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach
gültig ab 01. Januar 2025**



Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach

Referent Netzwirtschaft

Herr Jörg Dietrich (0671 99 1650)

Referentin Regulierungsmanagement

Frau Barbara Bobe (0671 99 1450)

eMail: j.dietrich@stadtwerke-kh.de, b.bobe@stadtwerke-kh.de

**Das Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Netzentgelte ab dem 01.01.2025 dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden Erkenntnisse für das Jahr 2025 ermittelt wurden. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.
Die verbindlichen Netzentgelte für 2025 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2025 bekanntgegeben.**

I) Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Kategorie/ Anwendungsbereich	Netto			Brutto			Anmerkungen
	Grundpreis €/ a	Netzentgelt- reduzierung €/ a	Arbeitspreis ct/kWh	Grundpreis €/ a	Netzentgelt- reduzierung €/ a	Arbeitspreis ct/kWh	
Haushalts-, landwirtschaftlicher, gewerblicher und sonstiger Bedarf in Niederspannung	93,00	0,00	7,83	110,67	0,00	9,32	
Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG							
mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024	0,00	0,00	1,88	0,00	0,00	2,24	Wärmepumpen, Nachtspeicherheizungen, Sonstige
mit Inbetriebnahme nach dem 01.01.2024 (Modul 1 im Sinne der BNetzA-Festlegung)	93,00	-125,95	7,83	110,67	-149,88	9,32	
Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG, mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 (Modul 2 im Sinne der BNetzA-Festlegung)							
Preisstruktur bei Modul 2 - prozentuale Netzentgeltreduzierung	0,00	0,00	3,13	0,00	0,00	3,72	
Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG, mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 (Modul 1 in Kombination mit Modul 3 im Sinne der BNetzA-Festlegung)							**
Preisstruktur bei Kombination aus Modul 1 und Modul 3 - Zeitfenster Hochlasttarif			13,31			15,84	*
Preisstruktur bei Kombination aus Modul 1 und Modul 3 - Zeitfenster Niedriglasttarif	93,00	-125,95	2,35	110,67	-149,88	2,80	*
Preisstruktur bei Kombination aus Modul 1 und Modul 3 - Zeitfenster Standardtarif			7,83			9,32	*

*in 2025 gültige Zeitfenster: im Hochlasttarif, in Q1 und Q4, täglich von 11:00 - 13:00 und von 16:00 - 20:00 Uhr; im Niedriglasttarif, in Q1 und Q4, täglich von 00:00 - 07:00 und von 20:00 - 00:00 Uhr; in allen anderen Zeiten gilt der Standardtarif

**die Abrechnung der Kombination aus Modul 1 und Modul 3 erfolgt erstmalig ab dem 01.04.2025

II) Entnahmestellen mit Leistungsmessung

Entnahme aus	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a				Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a			
	Netto		Brutto		Netto		Brutto	
	Leistungspreis € / (kW / a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis € / (kW / a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis € / (kW / a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis € / (kW / a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Mittelspannungsnetz (MS)	12,38	9,06	14,73	10,78	205,70	1,32	244,78	1,57
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	14,54	9,19	17,30	10,94	198,59	1,83	236,32	2,18
Niederspannungsnetz (NS)	14,96	9,28	17,80	11,04	167,13	3,19	198,88	3,80

Preise für Reserveinanspruchnahme

Entnahme in	Netto			Brutto		
	0 - 200 h	200 - 400 h	400 - 600 h	0 - 200 h	200 - 400 h	400 - 600 h
	€ / (kW / a)	€ / (kW / a)	€ / (kW / a)	€ / (kW / a)	€ / (kW / a)	€ / (kW / a)
Mittelspannung (MS)	80,33	96,40	112,47	95,60	114,72	133,83
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	89,72	107,67	125,61	106,77	128,13	149,48
Niederspannung (NS)	111,64	133,97	156,30	132,86	159,43	186,00

III) Sonderformen der Netznutzung

§19 (1) zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme

	Netto		Brutto	
	Monats- leistungspreis € / (kW* Monat)	Arbeitspreis ct/kWh	Monats- leistungspreis € / (kW* Monat)	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	34,28	1,32	40,80	1,57
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	33,10	1,83	39,39	2,18
Niederspannung (NS)	27,86	3,19	33,15	3,80

Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG, mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 (Modul 1 im Sinne der BNetzA-Festlegung)

Entnahme aus	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a				Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a			
	Netto		Brutto		Netto		Brutto	
	Leistungspreis € / (kW / a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis € / (kW / a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis € / (kW / a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis € / (kW / a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Modul 1 - Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	14,54	9,19	17,30	10,94	198,59	1,83	236,32	2,18
Modul 1 - Niederspannungsnetz (NS)	14,96	9,28	17,80	11,04	167,13	3,19	198,88	3,80

Netzentgeltreduzierung Modul 1

Pauschal (€ / a)	Netto	Brutto
	-125,95	-149,88

IV) Verrechnungspreise

Die nachfolgenden Preise für den Messstellenbetrieb beziehen sich **nicht** auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz

Zählpunkte mit Leistungsmessung

	Netto Messstellenbetrieb € / a	Brutto Messstellenbetrieb € / a
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt	289,20	344,15
Mittelspannungswandler je Zählpunkt	73,20	87,11
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	278,20	331,06
Niederspannungswandler je Zählpunkt	9,15	10,89
Bei einer abweichenden Mess- und Entnahmeebene werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Dieses Verfahren entspricht der Regelung in § 6 Nr. 7 des Netznutzungsvertrages der Bundesnetzagentur (BK6-13-042).		1,4%

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

	Netto Messstellenbetrieb € / a	Brutto Messstellenbetrieb € / a
jährlicher Turnus		
Eintarifzähler	16,81	20,00
Zweitarifzähler	17,91	21,31
Zweirichtungszähler Eintarif	23,40	27,85
Zweirichtungszähler Zweitarif	24,10	28,68
Prepaymentzähler	16,81	20,00
EDL21-Zähler	16,81	20,00
Schaltgerät oder Tarifschaltung	5,49	6,53
Wandler in Mittelspannung	73,20	87,11
Wandler in Niederspannung	9,15	10,89

Fortführung IV) Verrechnungspreise**Spezielle Entgelte für halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Messdienstleistung und Netznutzungsabrechnung für SLP-Kunden**

Die Messdienstleistung (Ablesung) erfolgt grundsätzlich kalenderjährlich. Auf Wunsch des Kunden kann die Messdienstleistung halbjährlich, vierteljährlich sowie monatlich zu den nachfolgend angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messdienstleistung ist der Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Abrechnung der Netznutzung setzt eine entsprechende unterjährliche Messdienstleistung voraus, die automatisch einen Abrechnungsprozess auslöst. Bei unterjähriger Rechnungsstellung wird der Messstellenbetrieb zeitanteilig berechnet.

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb (netto)	Messstellenbetrieb (brutto)
	€ / a	€ / a
halbjährlicher Turnus		
Eintarifzähler	18,43	21,93
Zweitarifzähler	19,53	23,24
Zweirichtungszähler Eintarif	25,02	29,77
Zweirichtungszähler Zweitarif	27,34	32,53
Prepaymentzähler	18,43	21,93
EDL21-Zähler	18,43	21,93
vierteljährlicher Turnus	€ / a	€ / a
Eintarifzähler	21,67	25,79
Zweitarifzähler	22,77	27,10
Zweirichtungszähler Eintarif	28,26	33,63
Zweirichtungszähler Zweitarif	33,82	40,25
Prepaymentzähler	21,67	25,79
EDL21-Zähler	21,67	25,79
monatlicher Turnus	€ / a	€ / a
Eintarifzähler	34,63	41,21
Zweitarifzähler	35,73	42,52
Zweirichtungszähler Eintarif	41,22	49,05
Zweirichtungszähler Zweitarif	59,74	71,09
Prepaymentzähler	34,63	41,21
EDL21-Zähler	34,63	41,21

V) Sonstige Entgelte

Konzessionsabgaben

gemäß Konzessionsabgabenverordnung für Strom und Gas (KAV) vom 09. Januar 1992 werden folgende Konzessionsabgaben berechnet:

	Cent / kWh	Cent / kWh
bis 25.000 Einwohner	1,32	1,57
bis 100.000 Einwohner	1,59	1,89
bei Sondervertragskunden	0,11	0,13
für Entnahmen in Schwachlastzeit	0,61	0,73

Mit den Gemeinden im Netzgebiet der Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach sind die zulässigen Höchstsätze nach der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 09. Januar 1992 in der jeweils geltenden Fassung vereinbart.

Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ¹⁾

	Cent / kWh	Cent / kWh	
verbrauchsunabhängig ²⁾	noch offen	noch offen	Umlagenhöhe zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung noch nicht bekannt (http://netztransparenz.de)

²⁾ Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.
Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV ¹⁾

	Cent / kWh	Cent / kWh	
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000 kWh	noch offen	noch offen	Umlagenhöhe zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung noch nicht bekannt (http://netztransparenz.de)
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000 kWh	noch offen	noch offen	Umlagenhöhe zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung noch nicht bekannt (http://netztransparenz.de)
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb von 1.000.000 kWh ³⁾	noch offen	noch offen	Umlagenhöhe zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung noch nicht bekannt (http://netztransparenz.de)

Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG ¹⁾

	Cent / kWh	Cent / kWh	
Letztverbraucher, ohne Mengenbegrenzung	noch offen	noch offen	Umlagenhöhe zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung noch nicht bekannt (http://netztransparenz.de)

¹⁾ Die ausgewiesenen Werte entsprechen den veröffentlichten Werten für 2024 gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber.

³⁾ Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr 4% des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

VI) Mehrwertsteuer

Für die Bruttopreisermittlung wurde die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit 19%) berücksichtigt.